



SATZUNG (Anlage)
DITIB - Türkisch Islamische Gemeinde zu Hamburg-Finkenwerder e.V.

Bundesverband: <i>(Çati kurulusu)</i>	DITIB-Bundesverband Amtsgericht Köln VR-8932
Landesverband: <i>(Eyalet Birliđi)</i>	Islamische Religionsgemeinschaft DITIB-Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. Amtsgericht Hamburg VR 20485
Name der Gemeinde: <i>(Cemiyetin Adı)</i>	DITIB-Türkisch Islamische Gemeinde zu Hamburg Finkenwerder e.V. Amtsgericht: Hamburg VR 9664
Adresse: <i>(Adresi)</i>	Müggenburg 20 21129 Hamburg Finkenwerder
Gründungsjahr: <i>(Kuruluş Tarihi)</i>	
Zuständiges Registergericht: <i>(Kayıtlı olduđu Mahkeme ve VR-Nr.)</i>	
Finanzamt und Steuernummer: <i>(Vergi Dairesi ve Vergi Numarası)</i>	
Annahme der Satzung: <i>(Tüzüđün kabul tarihi)</i>	
Eingetragen bei DİTİB - Listennummer: <i>(DİTİB Dernek No)</i>	
Mitgliedsbeitrag: Standart/Ermäßigt: Änderungsdatum:	

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	3
Giriş.....	3
§ 1 - Name und Sitz.....	4
§ 1 - Cemiyetin Adı ve Yeri.....	4
§ 2 - Zweck der Gemeinde.....	5
§ 2 - Cemiyetin Gayesi.....	5
§ 3 - Gemeinnützigkeit.....	7
§ 3 - Kamu Yararı.....	7
§ 4 – Gemeinderegister.....	7
§ 4 - Cemaat Kütüğü.....	7
§ 5 – Mitgliedschaft.....	8
§ 5 – Üyelik.....	8
§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft.....	8
§ 6 - Üyeliğe Kabul.....	8
§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 7 - Üyeliğin Sona Ermesi.....	8
§ 8 - Beiträge.....	9
§ 8 – Aidatlar.....	9
§ 9 - Organe des Vereins.....	9
§ 9 - Cemiyetin Organları ve Alt kolları.....	9
§ 10 - Mitgliederversammlung.....	10
§ 10 - Genel Kurul.....	10
§ 11 - Vorstand.....	11
§ 11 - Yönetim Kurulu.....	11
§ 12 - Kassenprüfung.....	14
§ 12 – Kasa Denetleme Kurulu.....	14
§ 13 - Jugendgruppe.....	14
§ 13 - Gençlik Kolu.....	14
§ 14 - Frauengruppe.....	15
§ 14 - Kadınlar Kolu.....	15
§ 15 - Elterngruppe.....	16
§ 15 - Veliler Birliği.....	16
§ 16 - Seniorengruppe.....	16
§ 16 - Yaşlılar Heyeti.....	16
§ 17 - Religionsbeauftragte.....	17
§ 17 - Din Hizmetleri Görevlisi.....	17
§ 18 - Religiöser Beirat.....	17
§ 18 - Koordinasyon Kurulu.....	17
§ 19 - Aufsichtsrat.....	17
§ 19 - Denetleme Kurulu.....	17
§ 20 - Mitgliedschaft der Gemeinde.....	18
§ 20 - Cemiyetin Üyeliği.....	18
§ 21 - Bildung einer Rücklage.....	18
§ 21 - İhtiyat Akçesi.....	18
§ 22 - Anforderungen an die Gemeindebücher, Datenschutz.....	19
§ 22 - Cemiyet Defter, Kayıt ve Gizlilik Esasları.....	19
§ 23 - Auflösung des Vereins.....	20
§ 23 - Cemiyetin Feshi.....	20
§ 24 - Gültigkeit der Satzung.....	21
§ 24 – Tüzüğün Yürürlüğü.....	21



	<p><u>Präambel</u></p> <p>Mit dem Namen ALLAH's, des Erbarmers, des Barmherzigen; die Mitglieder der Gemeinde bekennen sich zur islamischen Religion und bezeugen, dass es keinen Gott gibt, außer ALLAH (dem einen Gott) und dass Muhammed ("Segen und Frieden Allahs seien auf ihm" - s.a.v.) sein Diener und Gesandter ist.</p> <p>Der Glaube an ALLAH und seine Engel, seine durch den Engel Dschebrail offenbarten Schriften, die Propheten, welche die Offenbarungen verkündeten, der Tag der Rechenschaft und die göttliche Vorhersehung bilden die Grundlagen ihres islamischen Glaubens.</p> <p>Der Islam wird insbesondere gelebt u.a. durch das Glaubensbekenntnis und Köln Umsetzung durch das tägliche Ritualgebet, das Fasten im Monat Ramadan, die Wallfahrt nach Mekka und die Sozialabgabe.</p> <p>Sie bezeugen, dass alle Menschen als Muslime, das heißt mit dem Angesicht ALLAH zugewandt, geboren werden und die Fähigkeit zur Gottergebenheit in sich tragen. Die Ergebenheit in ALLAH und die Rechtschaffenheit im Diesseits, welche durch das bewusst gelebte Bekenntnis Ausdruck finden, dienen dem Wohl des Einzelnen, wie der gesamten Menschheit.</p> <p>Richtschnur ihres Glaubens und Handelns ist das unveränderte Wort ALLAHS in Gestalt des Korans und dKöln Ausdruck durch die Worte und Handlungen des Gesandten Muhammed (s.a.v.).</p> <p>In der Auslegung der Glaubensgrundlagen und in der Glaubensausübung richten sie sich zunächst nach Koran und Sunna, danach dem Konsens islamischer Gelehrter und schließlich nach dem Analogieschluss. Dabei richtet sich die Mehrheit in der Religionspraxis nach der hanafitischen Rechtsschule der sunnitischen Glaubenslehre, wobei auch andere sunnitische Rechtsschulen als gleichberechtigt und gültig anerkannt werden. Sie erkennen alle Muslime, gleich welcher Rechtsschule sie sich angehörig fühlen, im Rahmen des gemeinsamen Glaubensbekenntnisses als dieser Gemeinschaft zugehörig an.</p> <p>Sie wissen sich der Unantastbarkeit der Menschenwürde, den Menschenrechten, der Gleichberechtigung aller Menschen und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet und bekennen sich zum Grundgesetz sowie zu der Verfassung der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein.</p> <p>Die Mitglieder setzen sich entsprechend der Barmherzigkeit ALLAHS für Gerechtigkeit und Frieden zwischen allen Menschen und für die Bewahrung der göttlichen Schöpfung ein. Sie wenden sich gegen jede Form der Zwietracht, der Gewalt oder Diskriminierung, insbesondere gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit.</p>
	<p><u>§ 1 - Name und Sitz</u></p>
1.1	<p>Der Verein führt den Namen DITIB - Türkisch Islamische Gemeinde zu Hamburg Finkenwerder e.V. Die Befugnis zur Verwendung des Namenszusatzes DITIB kann vom Bundesverband vom Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft an, gleichgültig von welcher Seite, mit sofortiger Wirkung eingeschränkt oder untersagt werden.</p>
1.2	<p>Die Gemeinde hat ihren Sitz in Hamburg Finkenwerder und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer VR-9664 eingetragen.</p>
1.3	<p>Im Nachfolgenden wird (Definitionen)</p> <p>a) Der Verein „DITIB-Türkisch Islamische Gemeinde zu Hamburg Finkenwerder e.V.“ mit „Gemeinde“;</p>

	<p>b) Der Verein Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion (D.I.T.I.B) e.V. als Verein eingetragen beim Amtsgericht Köln unter der Registernummer VR-8932, mit "DITIB-Bundesverband";</p> <p>c) Der Verein „Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.“, als Verein eingetragen beim Amtsgericht Hamburg unter der Registernummer VR- 20485 mit "Landesverband";</p> <p>d) der religiöse Beirat ist der religiöse Beirat des Landesverbandes;</p> <p>e) der Oberste Religionsrat ist die religiöse Instanz des DITIB-Bundesverbandes.</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung die einheitliche Nennungsform verwendet, diese ist sowohl für Männer als auch Frauen gültig.</p>
	§ 2 - Zweck der Gemeinde
2.1	Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.2	<p>Zweck der Gemeinde ist die Förderung der Religion.</p> <p>Der Satzungszweck wird durch die Förderung der islamischen Religion, Errichtung, Erwerb, Unterhaltung, Sanierung, Um- und Ausbau von Moscheen, Gebetsräumen und islamischen Gemeindehäusern, die Erteilung von Religionsunterricht, die Förderung der Aktivitäten zur islamisch-religiösen Bildung sowie die religiöse Erziehung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen neben der Unterstützung des religiösen Lebens in der Gemeinde und dem Abhalten von Gottesdiensten, die Umsetzung der religiösen Regeln und Praktiken in Todesfällen und bei der Beerdigung, die Vorbereitung der Muslime auf die Pilgerfahrten, die gemeinsame Begehung der islamisch-religiösen Feiertage (Tage) sowie religiösen Nächte, Förderung des Dialoges mit den anderen Religionsgemeinschaften, nicht-islamischen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen sowie Förderung der gemeinsamen Werte der Gesellschaft, und ähnliche religiöse Aktivitäten verwirklicht.</p>
2.3	<p>Zweck der Gemeinde ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe.</p> <p>Der Satzungszweck wird durch die Durchführung von Eltern-, Familien-, Jugend-, Mädchen- und Projektarbeit, Beratung, Hilfestellung und Information für Schüler und deren Eltern, Studienbewerber, Studierende, Praktikanten, Akademiker; Durchführung von verschiedenen generationsübergreifenden Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Integrations- und Begegnungsangeboten verwirklicht.</p>
2.4	<p>Zweck der Gemeinde ist weiter die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.</p> <p>Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zum Kennenlernen der eigenen Kultur sowie der anderen Kulturen und als Hilfestellung zur Stärkung der individuellen und sozialen Persönlichkeitsentwicklung verwirklicht.</p> <p>Die Vereinsaktivitäten für die Bildung der Kinder- und Jugendlichen beabsichtigt auch gleichzeitig die außerschulische Bildung und Entwicklung sowie die Förderung deren bildungsfördernde Inhalte.</p> <p>Ein anderer Zweck der Jugendarbeit der Gemeinde ist, die gesellschaftliche Teilhabe durch soziale Aktivitäten zu gewährleisten und die Partizipation der Jugendlichen im öffentlichen Leben durch aktive Teilhabe zu stärken.</p> <p>Dieser Zweck wird durch Einübung von demokratischen Verhaltensweisen, Gewährleistung der Chancengleichheit, sowie durch Austausch und Integration mit anderen Jugendgruppen und Jugendverbänden im Sinne des Jugendhilfegesetzes, Initiativen zum Abbau von Rassismus und Initiativen zur Herstellung von gesellschaftlichen und kulturellen Frieden verwirklicht.</p> <p>Die Vereinsarbeiten zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe werden außerdem durch die Förderung der Hilfe und Beratung von benachteiligten und problematischen Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen verwirklicht. Hinzu kommt die Unterstützung der Verwitweten und Bedürftigen in der Gesellschaft im Alltagsleben durch Hilfestellung bei ihren täglichen Angelegenheiten, Einkäufen, die Unterstützung bei Schriftwechsel mit Behörden,</p>

	zeitweise Zusammenkünfte und gemeinsame Vorträgen und Austausch sowie der Förderung des Zusammenlebens von Jung und Alt durch gemeinsame Begegnungen und Aktivitäten.
2.5	Zweck der Gemeinde ist des Weiteren die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung in finanziellen sowie persönlichen/spirituellen Notlagen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem Sozialdienst für Muslime und Nichtmuslime angeboten und Personen, die die Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung erfüllen, finanziell und/oder seelsorgerisch unterstützt werden (z.B. bei Gewalt an Frauen, Unterstützung in Trennungsphasen u.ä., aber auch durch Spendenaktionen für Opfer von Naturkatastrophen und ähnliche Hilfeleistungen).
2.6	Zweck der Gemeinde ist auch die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe, durch Förderung des Verständnisses zwischengesellschaftlicher, interkultureller und interreligiöser Arbeit (z.B. Tag der offenen Moschee, Mitgestaltung der gemeinsamen Traditionen und Bräuche anderer Kulturen, Durchführung von innerreligiösen, interreligiösen und interkulturellen Aktivitäten), und Verbesserung der Integration durch Ausführung von Aktivitäten wie interreligiöser Dialog mit Behörden und freien Organisationen, mit der Begründung sowie Fortentwicklung guter nachbarschaftlicher Beziehungen.
2.7	Die Gemeinde kann für den Bundes- oder Landesverband sowie dem Landesregionalverband im Rahmen von Spendenaktionen für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Bundes-, oder Landes-, oder Landesregionalverbandes Mittel beschaffen; die Beschaffung von Mitteln setzt voraus, dass der jeweilige Verband im Sinne des Gesetzes als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist. Die Gemeinde unterstützt Hilfskampagnen der angeschlossenen Verbände
	<u>§ 3 - Gemeinnützigkeit</u>
3.1	Die Gemeinde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.2	Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde.
3.3	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3.4	Die Finanz- und Buchhaltungsordnung regelt die Grundsätze der Buchhaltung der Gemeinde.
3.5	Das Geschäftsjahr der Gemeinde ist das Kalenderjahr.
	<u>§ 4 – Gemeinderegister</u>
4.1	Die Gemeinde unterstützt den Landes- bzw. Landesregionalverband bei der Führung des Gemeinderegisters. Das Nähere regelt die Gemeinderegisterordnung.
4.2	Mitglieder der Gemeinde gelten auch als im Gemeinderegister eingetragen. Im Übrigen bedürfen Einträge in das Register der schriftlichen Zustimmung des Muslims. Eingetragene Muslime können jederzeit die Löschung ihrer Daten aus dem Registerbuch schriftlich beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben.
4.3	Auszüge aus dem Register sollen ausschließlich für den Nachweis der Religionszugehörigkeit zum Islam dienen.
	<u>§ 5 – Mitgliedschaft</u>
5.1	Die Gemeinde hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
5.2	Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab 14 Jahren werden, die bereit ist, die Ziele der Gemeinde zu fördern und im Gemeinderegister eingetragen ist.
5.3	Förderndes Mitglied ist jede natürliche oder juristische Person, die für Zwecke der Gemeinde Geld- und Sachspenden zur Verfügung stellt. Fördermitglieder haben kein aktives und passives

	Stimmrecht.
5.4	Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Zwecke der Gemeinde besondere Verdienste erworben haben. Sie haben kein aktives und passives Stimmrecht.
5.5	Ordentliche Mitglieder sind zugleich Mitglieder der angeschlossenen Dachverbände. Die Gemeinde und ihre Mitglieder werden beim Landes- oder Landesregionalverband über den/die Delegierten der Gemeinde und beim Bundesverband über den Vorsitzenden des Landes- oder Landesregionalverbandes vertreten.
§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft	
6.1	Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. In dem Antrag durch eine natürliche Person ist anzugeben, ob die ordentliche Mitgliedschaft oder die Fördermitgliedschaft beantragt wird. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung/Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
6.2	Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Entscheidung des Aufsichtsrates verlangen. Hilft der Aufsichtsrat der Beschwerde nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft	
7.1	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
7.2	Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
7.3	Wegen Vereinsfriedens störendem Verhalten innerhalb oder außerhalb der Gemeinde, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen oder gegen das Mitglied eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden. Über die Maßnahme oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds zu übersenden. Der Beschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Postaufgabe des Beschlusses Widerspruch beim Aufsichtsrat erheben. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Aufsichtsrat entscheidet verbindlich über den Ausschluss.
§ 8 - Beiträge	
8.1	Die Gemeinde erhebt Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Grundlegendes Prinzip ist, dass die Mitgliedsbeiträge oder Umlagen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder berücksichtigen.
8.2	Umlagen sind zu dem Zeitpunkt fällig, den die Mitgliederversammlung bei der Festsetzung bestimmt. Umlagen dürfen nur einmal im Kalenderjahr zur Finanzierung besonderer Vorhaben und Dienste oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Gemeinde erhoben werden, wobei die Erhebung der einmaligen Umlage das Vierfache des Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten darf. Zur Verwendung für steuerbegünstigten Zwecken zahlt die Gemeinde einen bestimmten Anteil seiner Mitgliederbeiträge als Mitgliedsbeitrag an den Landes- bzw. Landesregional- und DITIB-Bundesverband. Die Höhe des Prozentsatzes oder des Pauschalbetrages wird von der Mitgliederversammlung des DITIB-Bundesverbandes festgelegt und ist von der Gemeinde monatlich an den DITIB-Bundesverband abzuführen. Die hierdurch veranlasste Mittelweitergabe darf die Grenzen des § 58 Abs. 2 Abgabenordnung nicht überschreiten.
8.3	Das Nähere regelt eine Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung.

	§ 9 - Organe des Vereins
	<p>Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung • der Vorstand • der Aufsichtsrat <p>Fachgruppen der Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendgruppe • Frauengruppe • Elterngruppe • Seniorengruppe
	§ 10 - Mitgliederversammlung
10.1	<p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand. Der Vorstand (bis auf die geborenen Vorstandsmitglieder) wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und abberufen.</p> <p>Zu Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören weiter die Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festlegung der Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinde sowie ähnliche Beschlüsse, die sich aus der Satzung oder nach den Gesetzen ergeben.</p>
10.2	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.
10.3	<p>Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder der Aufsichtsrat dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.</p> <p>Kommt der Vorstand der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Antrages nach, so kann der Aufsichtsrat die Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.</p>
10.4	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung hat spätestens zwei, jedoch höchstens 6 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Der Bundesverband und der Landes- bzw. Landesregionalverband sind schriftlich zu unterrichten.
10.5	Anwesenheitsberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde. Stimm-, und Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Gemeinde, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 12 Monaten Mitglied der Gemeinde und mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge nicht im Rückstand sind. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter ist ausgeschlossen.
10.6	Ist ein Vertreter des Landes-, Landesregional- und/oder Bundesverbandes anwesend, so übernimmt der Vertreter des Bundesverbandes die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung, sonst der Vertreter des Landes- oder Landesregionalverbandes. Im Übrigen wird die Versammlungsleitung seitens der Mitgliederversammlung gewählt.
10.7	Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – mit Ausnahme zur Beschlussfassung über die Auflösung - beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
10.8	Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung des DITIB-Bundesverbandes.

	<p>Über die Art der Wahlen (Einzel- der Gesamt- oder der Blockabstimmung) entscheidet die Mitgliederversammlung. Wahlen können offen oder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Bei der Personenwahl (Einzelwahl) haben die Mitglieder so viele Stimmen zu vergeben, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Festlegung der gewählten Vorstandsmitglieder erfolgt in der Weise, dass zunächst der Mindestsitz an die weibliche Kandidatin mit der jeweils höchsten Stimmzahlen vergeben wird. Danach werden die Sitze an die übrigen Kandidaten der Reihe nach mit der höchsten Stimmzahl vergeben.</p> <p>Bei der Listenwahl (Blockwahlen) haben die Mitglieder nur eine Stimme zu vergeben. Dabei hat eine Liste genau so viele Kandidaten zu enthalten, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten einer Liste, die die meisten Stimmen erhält. Ein Mitglied kann nicht auf mehreren Listen kandidieren.</p>
	Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
	§ 11 - Vorstand
11.1	<p>Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus 9 Vorstandsmitgliedern, wovon 3 geborene Mitglieder sind und 6 von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung hat mindestens ein weibliches Vorstandsmitglied zu wählen.</p> <p>Geborene Mitglieder sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Jugendleiter, • die Frauenbeauftragte • der Elternvertreter <p>Die Amtszeit der geborenen Mitglieder ist jeweils auf ihre Wahlperiode in der jeweiligen Gruppe beschränkt. Erklärt ein geborenes Mitglied seinen Rücktritt vom Vorstand gilt die Rücktrittserklärung auch für die Leitung des jeweiligen Amtes in der Fachgruppe.</p> <p>Die übrigen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein weibliches Mitglied ist zu wählen. Der Aufsichtsrat kann Kandidaten für den Vorstand vorschlagen, sofern aus der Mitte der Mitgliederversammlung nicht ausreichend viele Mitglieder kandidieren.</p> <p>Sofern unter den Kandidaten kein weibliches Mitglied ist, sind fünf Vorstandsmitglieder zu wählen. Der Aufsichtsrat bestimmt ein weibliches Vorstandsmitglied aus den Vorschlägen des neugebildeten Vorstandes.</p>
11.2	Der Aufsichtsrat kann gegen einzelne Kandidaten Veto einlegen; in diesem Falle kann das betroffene Mitglied nicht für den Vorstand kandidieren und in den Vorstand gewählt werden, sofern die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen die Kandidatur nicht zulässt.
11.3	Der Vorstand bleibt bis zur Bildung des neuen Vorstandes im Amt. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode vom Aufsichtsrat ersetzt.
11.4	Die Religionsbeauftragten sind zu Vorstandssitzungen einzuladen, wenn der Vorstand über eine religionsrelevante Angelegenheit zu beschließen hat. Die Religionsbeauftragten nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil; sie haben kein Stimmrecht.
11.5	<p>Der Vorstand (bestehend aus 9 Mitgliedern gem. § 11.1) wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsitzenden, zwei Stellvertreter, den Sekretär, den Kassenwart und vier Beisitzer, die Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Einer von den Gemeindevorsitzenden oder den Stellvertretern soll weiblich sein.</p> <p>Die Bestellung als Gemeindevorsitzender ist nur dreimal hintereinander zulässig; Diese</p>

	<p>Befristung gilt nicht für Vorstandsaufgaben vor Beschluss dieser Neufassung der Satzung.</p> <p>Der Verein wird gem. § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, unter denen der Gemeindevorsitzender oder einer der Stellvertreter sein muss.</p>
11.6	<p>Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich, zu Sitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Gemeindevorsitzende oder bei Verhinderung ein Stellvertreter anwesend sind, die die Versammlung leiten. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung, der die Sitzung leitet.</p>
11.7	<p>Dem Vorstand obliegen auch folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Beratung und Beschlussfassung aller rechtlichen, finanziellen und ähnlichen Geschäfte der Gemeinde; • die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; • die Wahl der Delegierten für die Vertretung beim Landes- oder Landesregionalverband (Nach der Satzung des Landes- oder Regionalverbandes wird die Gemeinde wie folgt repräsentiert: <ul style="list-style-type: none"> • bis 200 Mitgliedern durch einen Delegierten und dem hauptamtlich tätigen Religionsbeauftragten, • bis 300 Mitgliedern durch zwei Delegierte, wobei eine Delegierte nach Möglichkeit weiblich sein soll und dem hauptamtlich tätigen Religionsbeauftragten, • mehr als 301 Mitgliedern durch drei Delegierte, wobei eine Delegierte nach Möglichkeit weiblich sein soll und dem hauptamtlich tätigen Religionsbeauftragten). • weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach gesetzlichen Regelungen ergeben.
11.8	<p>Der Vorstand arbeitet nach den Rechtsvorschriften dieser Satzung und der Geschäftsordnung ehrenamtlich.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig eine Vorstandstätigkeit bei einer anderen zivilgesellschaftlichen Organisation mit gleicher bzw. ähnlicher Zielsetzung oder religiösen oder parteilichen Initiativen außerhalb des DITIB-Verbandes oder angegliederter Strukturen ausüben. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p>
11.9	<p>Der Vorstand setzt die Weisungen des Bundes- und Landes- oder Landesregionalverbandes um. Hierdurch darf die Selbständigkeit des Vereins nicht gefährdet werden.</p>
11.10	<p>Der Aufsichtsrat oder mit religiöser Begründung der religiöse Beirat kann während der Amtszeit dem Vorstand unter Angabe religiöser Gründen das Misstrauen aussprechen. Im Falle eines Misstrauensbeschlusses hat der Aufsichtsrat innerhalb von 14 Tagen die Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Auf diesen Punkt der Tagesordnung ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen und ein neuer Vorstand im Sinne des § 11 Abs. 1 zu wählen.</p>
	<p><u>§ 12 - Kassenprüfung</u></p>
	<p>Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.</p> <p>Die Grundlagen der Arbeit der Kassenprüfung bildet die Kassenprüfungsordnung.</p>
	<p><u>§ 13 - Jugendgruppe</u></p>

13.1	Jugendliche und junge Erwachsene Mitglieder im Alter von 14-27 Jahren sowie die Schüler/innen der Gemeindegremien ab sechs Jahren bilden die Jugendgruppe.
13.2	Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
13.3	Die Jugendgruppe wird geleitet durch den Jugendausschuss. Der Jugendausschuss besteht aus 5 erwachsenen Personen (18 Jahre), wobei mindestens zwei Mitglieder weiblich sein müssen. Der Jugendausschuss wird in einer Jugendvollversammlung, die die aus Mitgliedern der Jugendgruppe ab 14 Jahren besteht, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben sie bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Jugendleiter/in und eine/n Stellvertreter/in, die Ansprechpartner für die Organe der Gemeinde sind. Der/die Jugendleiter/in und der/die Stellvertreter/in müssen unterschiedlichen Geschlechts sein.
13.4	Der Jugendausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder alle Ausschussmitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Jugendausschusses werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Jugendleiter und dem Gemeindevorsitzenden unterzeichnet.
13.5	Der Jugendleiter vertritt die Jugendgruppe der Gemeinde beim Jugendverband des Landes- bzw. Landesregionalverbandes und des Bundesverbandes.
13.6	Alles Weitere regelt die Jugendordnung.
	<u>§ 14 - Frauengruppe</u>
14.1	Die weiblichen Mitglieder der Gemeinde bilden die Frauengruppe. Sie tritt ein für die Stellung und Bedeutung der Frauen in der Gemeinde, Gesellschaft und Familie.
14.2	Die Frauengruppe führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Frauenordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
14.3	Sie wird geleitet durch den Frauenausschuss. Der Frauenausschuss besteht aus 5 Personen und wird in einer aus allen Mitgliedern der Frauengruppe bestehenden Frauenvollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben sie bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Der Frauenausschuss wählt aus seiner Mitte eine Frauenbeauftragte, eine stellvertretende Frauenbeauftragte, eine Kassenwartin, eine Sekretärin und eine Beisitzerin, die Ansprechpartner für die Organe der Gemeinde sind.
14.4	Der Frauenausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Frauenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder alle Ausschussmitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Frauenausschusses werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Frauenbeauftragten und dem Gemeindevorsitzenden unterzeichnet.
14.5	Die Frauenbeauftragte vertritt die Frauengruppe der Gemeinde beim Frauenverband des Landes- bzw. Landesregionalverbandes und des Bundesverbandes.
14.6	Die Arbeitsweise und Grundlagen für die Arbeit der Frauengruppe regelt die Frauenordnung.
	<u>§ 15 - Elterngruppe</u>
15.1	Zur Elterngruppe gehören alle Mitglieder, die mindestens ein Kind in der Vorschule oder in Schulausbildung haben.
15.2	Die Elterngruppe führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Elterngruppenordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel

	in eigener Zuständigkeit.
15.3	Sie wird geleitet durch einen Elternausschuss. Der Elternausschuss besteht aus 5 Personen und wird in einer Elternvollversammlung, die aus den Mitgliedern der Elterngruppe besteht, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben sie bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. gewählt. Der Elternausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Elternvertreter/in, eine/n stellvertretende Elternvertreter/in, eine/n Kassenwart/in und eine/n Sekretär/in und eine/n Beisitzer/in. Der Elternausschuss ist Ansprechpartner für die Organe der Gemeinde in Angelegenheiten, der Kinder-, Bildungs- und Elternarbeit. Diese kann auch Bildungsreferent/innen beauftragen.
15.4	Der Elternausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Elternausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder alle Ausschussmitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Elternausschusses werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Elternvertreter und dem Gemeindevorsitzenden unterzeichnet.
15.5	Der Elternvertreter vertritt die Gemeinde beim Elternverband des Landes- bzw. Landesregionalverbandes.
15.6	Alles Weitere regelt die Elterngruppenordnung.
	§ 16 - Seniorengruppe
16.1	Mitglieder ab 61 Jahren bilden die Seniorengruppe. Eine Ausnahmeregelung gilt für Minenarbeiter. Dort liegt die Altersgrenze bei 50 Jahren.
16.2	Die Seniorengruppe führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Seniorengruppenordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
16.3	Sie wird geleitet durch den Seniorenausschuss. Der Seniorenausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und wird in einer aus den Mitgliedern der Seniorengruppe bestehenden Seniorenvollversammlung gewählt. In Angelegenheiten der Seniorenarbeit ist der Seniorenvertreter Ansprechpartner für die jeweiligen Ämter und Institutionen.
	§ 17 - Religionsbeauftragte
17.1	Der/die Religionsbeauftragte ist/sind zuständig für religiöse Dienste, religiöse Bildung und religiösen Unterricht sowie Förderung des Dialoges mit den nicht-islamischen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen. Der Religionsbeauftragte unterrichtet die Gemeinde und ihre Mitglieder über Fragen des islamischen Glaubens und Gottesdienste sowie in den Bereichen der Familien-, Jugend- und Sozialarbeit.
17.2	Für die Führung des Gemeinderegisters ist der Religionsbeauftragte zuständig. Auf Vorschlag des Religionsbeauftragten kann der religiöse Beirat aus den Reihen des Vorstandes Personen mit der Führung des Gemeinderegisters beauftragen.
17.3	Der Beschluss des Vorstandes neben dem hauptamtlichen Religionsbeauftragten weitere Religionsbeauftragte einzusetzen, bedarf der Zustimmung des religiösen Beirates.
17.4	Die Rechtsbeziehungen, Arbeitsweise und Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Religionsbeauftragten regelt die Religionsbeauftragtenordnung.
	§ 18 - Religiöser Beirat
18.1	Der Religiöse Beirat des Landesverbandes berät die Gemeinde in religiösen Fragen. Die Beratung hat Empfehlungscharakter für natürliche Personen und ist bindend für die Gemeinde.
18.2	Kommt der religiöse Beirat nach eingehender Prüfung der Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die Förderung der Religion bzw. Bildung durch die Gemeindetätigkeit nicht ausreichend durch den Vorstand gefördert wird, so kann der religiöse Beirat beim Aufsichtsrat die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, die entsprechend §11.10 der Satzung

	durchzuführen ist.
	<u>§ 19 - Aufsichtsrat</u>
19.1	Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Bundes- und des Landesverbandes bilden den Aufsichtsrat der Gemeinde.
19.2	Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unterzeichnet.
19.3	Der Aufsichtsrat oder von ihm beauftragte Personen sind berechtigt die Geschäftsführung der Organe der Gemeinde und die Ausführung ihrer Beschlüsse jederzeit und uneingeschränkt zu prüfen. Hierzu können sie jederzeit selbst oder durch beauftragte Personen Einblick in alle Unterlagen der Gemeinde nehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrates sind verbindlich. Wird der Aufsichtsrat auf Hinweis eines Mitglieds oder einer anderen Person tätig, ist dem Aufsichtsrat nicht gestattet Personendaten des Hinweisgebers bekannt zu geben.
	<u>§ 20 - Mitgliedschaft der Gemeinde</u>
20.1	Die Gemeinde ist dem Verein Türkisch islamische Union der Anstalt für Religion e.V. mit Sitz in Münster auf Bundesebene und dem Landesregionalverband Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. auf Landesebene angeschlossen. Die Eigenständigkeit der Gemeinde wird hierdurch nicht angetastet. Die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen oder Zusammenschlüssen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
20.2	Die Gemeinde und die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt zur Gemeinde die Satzungen und Ordnungen der Dachverbände nach Absatz 1 als verbindlich an. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt die Gemeinde ihre Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.
20.3	Die Gemeinde zahlt Mitgliedsbeiträge an die Dachverbände, bei denen sie Mitglied ist.
20.4	Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres übermittelt die Gemeinde an den Bundes- und Landesverband eine Kopie ihres Jahresabschlusses, einen aktuellen Vereinsregisterauszug, eine Liste mit den Namen, der Anschrift und den Kontaktdaten der aktuellen Vorstandsmitglieder, einen aktuellen Freistellungsbescheid sowie einen Tätigkeitsbericht.
	<u>§ 21 - Bildung einer Rücklage</u>
21.1	Zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, sowie zur Abdeckung nicht kalkulierbarer Risiken und finanzieller Aufwendungen kann die Gemeinde eine Rücklage bilden.
21.2	Die Höhe der Rücklage bestimmt die Mitgliederversammlung.
21.3	Hierfür gesammelte Beträge müssen in den Büchern ausgewiesen werden.
21.4	Rücklagen dürfen nur im Rahmen der Übereinstimmung mit der steuerlichen Zulässigkeit gebildet werden.
	<u>§ 22 - Anforderungen an die Gemeindebücher, Datenschutz</u>
22.1	Gemeindebücher (Geschäftsbücher) sind in der gesetzlich geforderten Form zu führen. Das Nähere regelt eine Aktenvereinsordnung.
22.2	Die Gemeinde verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks der Gemeinde personenbezogene Daten. Diese Daten werden gespeichert und bei Bedarf an den Landes- und Bundesverband übermittelt. Durch die Mitgliedschaft und die damit

	<p>verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Gemeinde zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht zulässig. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt für andere Zwecke als zu dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, an Dritte zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>Persönliche Nachrichten der Mitglieder mit einem Bezug zum Verein wie Eintritte, Austritte, Spenden, Geburts- und Todestage können veröffentlicht werden, wenn dem Verein keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen bekannt sind, die dem entgegenstehen.</p>
22.3	<p>Jedes Mitglied hat das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auskunft über die zur seiner Person gespeicherten Daten, • Berichtigung oder Aktualisierung seiner gespeicherten persönlichen Daten im Falle der Unrichtigkeit, • die Verwendung seiner persönlichen Daten außerhalb von zwingend erforderlichen Gemeindeabläufen zu widersprechen, auf Löschung seiner Daten, sofern die Daten für die Verwaltung der Gemeinde nicht zwingend erforderlich sind (Name, Adresse, Geburtsdatum, Beitrags- und Spendenzahlungen und Bankverbindung des Mitgliedes sind für die Verwaltung der Gemeinde zwingend erforderlich, ihre Löschung kann seitens des Mitgliedes nicht verlangt werden.) <p>Weiter hat jedes Vereinsmitglied uneingeschränkt folgende Rechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, • das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und • das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
	§ 23 - Auflösung des Vereins
23.1	Die Mitgliederversammlung ist nach Anhörung des Aufsichtsrats und der Einholung seiner Empfehlung befugt, über die Auflösung der Gemeinde zu beschließen.
23.2	In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der Gemeinde beraten und beschließen soll, müssen mindestens 2/3 der sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, die den Auflösungsbeschluss mit ¾ der abgegebenen Stimmen fassen können. Ist diese Versammlung beschlussunfähig, so ist binnen 4 Wochen mit der Ladungsfrist des § 10.4 eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen kann. Auf diese vereinfachte Beschlussfähigkeit ist in der ersten und Folgeeinladung hinzuweisen.
23.3	Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung der Gemeinde, übernehmen die noch im Amt befindlichen Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter die Aufgabe des Liquidators. Sie sorgen dafür, dass das Vermögen der Gemeinde weder direkt noch indirekt an die Mitglieder übergeht und die Liquidation satzungsgemäß verläuft. Für die Vertretungsberechtigung gilt § 11 dieser Satzung entsprechend.
23.4	Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde an den DITIB-Bundesverband, dem Verein Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB) e.V. mit Sitz in Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
	§ 24 - Gültigkeit der Satzung

24.1	Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.
24.2	Aus steuerlichen Gründen oder zur Herstellung der vereinsregisterrechtlichen Eintragungsfähigkeit erforderliche formale Änderungen der Satzung können vom Vorstand mit Zustimmung des Bundesverbandes beschlossen werden.
24.3	Die in dieser Satzung aufgeführten oder später für die Verwirklichung der Satzungszwecke erforderlichen Ordnungen werden vom Bundesverband erlassen und sind für die Gemeinde bindend. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
24.4	Diese Satzung beinhaltet 24 Punkte.